

(4) Die neuzubildenden Versorgungskontore übernehmen die Umlaufmittel, Kredite und Investitionsmittel der aufzulösenden Niederlassungen und Absatzkontore nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1956.

(5) Für die aufzulösenden Niederlassungen und Absatzkontore ist per 31. Dezember 1956 eine Schlußbilanz aufzustellen und eine körperliche Inventur durchzuführen.

(6) Die Rechtsnachfolger der Niederlassungen und Absatzkontore stellen per 1. Januar 1957 eine Eröffnungsbilanz auf und übernehmen auf Grund eines von beiden Parteien zu unterschreibenden Übergabe/Übernahme-Frotokolls die Vermögenswerte. Zwischen Eröffnungs- und Schlußbilanz muß Übereinstimmung bestehen.

(7) Für die Durchführung der Übertragung der Vermögenswerte sowie für die ordnungsmäßige Abwicklung aller im Zeitraum der Übertragung noch nicht beendeten, Vorgänge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind die Leiter der neuzubildenden Versorgungskontore und für die Kontrolle und buchhalterische Abrechnung die Hauptbuchhalter verantwortlich.

(8) Das Vermögen der nach Abs. 1 aufzulösenden Zentralen Leitungen der DHZ Industrietextilien und der DHZ Bürobedarf ist nach Abwicklung der bisherigen Tätigkeit auf das Ministerium für Leichtindustrie zu übertragen. Die Schlußbilanz der Zentralen Leitungen ist zum 31. Dezember 1956 aufzustellen. Für die Abwicklung ist das Ministerium für Leichtindustrie verantwortlich.

§ 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird

- das Absatzkontor für Rauchwaren, Leipzig, in „Absatzkontor Rauchwaren“ umbenannt und dem Ministerium für Leichtindustrie unterstellt,
- die DHZ Industrieglas, Leipzig, in „Versorgungskontor Industrieglas“ umbenannt und der Hauptverwaltung Glas des Ministeriums für Leichtindustrie unterstellt.

§ 4

Die neugebildeten bzw. umbenannten Versorgungskontore und das Absatzkontor Rauchwaren sind berechtigt, für ihre Tätigkeit Vermittlungsgebühren bzw. Handelsspannen auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1952 (GBl. S. 197), zu berechnen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 7. Mai 1953 zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 710),

die Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Bildung von Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren (GBl. II S. 196),

die Anordnung vom 8. November 1954 über die Neugliederung der Handelsorgane auf dem Sektor Papier — Kulturwaren — Bürobedarf (ZBl. S. 553).

(3) Bis zum Erlaß neuer Statuten wenden die Versorgungskontore Schnittholz und Holzhalbwaren die Bestimmungen der Anordnung vom 1. September 1955 über das Statut der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren (GBl. II S. 324), alle anderen Versorgungskontore und das Absatzkontor Rauchwaren die Bestimmungen des Statuta der Deutschen Handelszentralen vom 6. November 1952 (MinBl. S. 179) entsprechend an.

Berlin, den 2. Januar 1957

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n

Anordnung Nr. 2*

über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie.

Vom 21. Dezember 1956

Infolge Übertragung der Aufgaben der Vorplanung an die VEB Zentrale Projektierungsbüros wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Anordnung vom 27. Februar 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 57) wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 1 erster Satz des Statuts erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des VEB Zentrales Projektierungsbüros ist es, Vorplanungs- und Projektierungsunterlagen unter Anwendung der neuesten Ergebnisse der Wissenschaften und des höchsten Standes der Technik auszuarbeiten.“

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. a des Statuts erhält folgende Fassung:

„Ausarbeitung von Vorplanungsunterlagen und Projekten nach den hierfür geltenden Bestimmungen.“

(3) Der § 3 Abs. 3 Buchst. a des Statuts erhält folgende Fassung:

„die volle Übereinstimmung der erarbeiteten Vorplanungsunterlagen, Projekte und Technologien mit den in den Volkswirtschaftsplänen festgelegten Aufgaben und Zielen.“

(4) Der § 3 Abs. 3 Buchst. c des Statuts erhält folgende Fassung:

„die Vollständigkeit, Durchführbarkeit und den ökonomischen Erfolg der gefertigten Vorplanungsunterlagen, Projekte und Technologien, insbesondere für deren Ausführbarkeit mit den veranschlagten Mitteln.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 27. Februar 1956 über das Statut der VEB Zentrale Projektierungsbüros im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBl. II S. 57) außer Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 57)